Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 283/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Verkündet am
14. Jan. 1969

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 14. Januar 1969 hin durch

Senatspräsident P e n q u i t t
- Vorsitzender -,
Bundesrichter Dr. E c k e r ,
Bundesrichter M ü l l e r ,
Bundessozialrichter B r i n k m a n n und
Bundessozialrichter S c h m i d t

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. April 1967 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der im Jahre 1929 geborene Kläger - gelernter Schriftsetzer - hatte 1955 nach einem Verkehrsunfall beide Beine verloren. Ihm war deshalb die Invalidenrente gewährt worden (Bescheid vom 29. Mai 1956). Durch Bescheid vom 4. Juli 1961 entzog ihm die Beklagte die Rente mit Wirkung vom 1. September 1961. Inzwischen war der Kläger zum Maschinensetzer ausgebildet worden und hatte diesen Beruf, wenn auch mit Unterbrechungen, mehrere Jahre lang ausgeübt.

Mit der Klage hat der Kläger die Entziehung der Rente angefochten. Dazu hat er vorgetragen, die Beklagte habe es seinerzeit abgelehnt, ihm die Ausbildung zum Maschinensetzer finanziell zu ermöglichen oder zu erleichtern; die Ausbildungskosten habe er selbst getragen; seinen derzeitigen Arbeitsplatz habe er nur vermöge des Schwerbeschädigtenschutzes erhalten. Dieser Arbeitsplatz sei zwar nicht besonders eingerichtet; eine Setzmaschine, wie die, an der er arbeite, finde man jedoch nur selten vor; auf gebräuchlichere Verfahren des Maschinensetzens könne er sich wohl fachlich einarbeiten, doch scheide eine solche Möglichkeit aus, weil er dann beim Arbeiten länger stehen müsse. Er sei ohnehin schon auf das Entgegenkommen des Arbeitgebers und die Hilfsbereitschaft seiner Arbeitskollegen angewiesen, da manche Arbeitsvorgänge nicht im Sitzen auszuführen seien. Seine Gehunsicherheit - noch heute benötige er trotz zweier Prothesen zwei Unterarmstützen - gestalte den Weg zur und von der Arbeitsstelle äußerst schwierig und körperlich ungewöhnlich anstrengend. Der Weg von seiner Wohnung zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels sei für ihn nur mit unvertretbarem Kraftaufwand zu überwinden. Eine Weile lang habe er sich eines dreirädrigen Krankenwagens bedient. Aber die Verwendung dieses Transportmittels habe sich im modernen Großstadtverkehr als zu gefährlich erwiesen. 1965 habe er sich einen Personenkraftwagen gekauft. Auch dabei habe ihm die Beklagte ihre finanzielle Hilfe versagt. Zuerst habe seine Frau das Kraftfahrzeug geführt; 1966 habe er selbst den Führerschein erworben.

-3-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Sozialgericht (SG) München hat durch Urteil vom 20. Oktober 1964 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen den Bescheid der Beklagten vom 4. Juli 1961 dahin geändert, daß diese dem Kläger die Rente bis zum 31. Mai 1965 weiterzugewähren hat. Es sah in den Verhältnissen des Klägers erst zu diesem Zeitpunkt die Änderung in solchem Maße als gegeben an, daß die Berufsunfähigkeit behoben sei. Von da an habe der Kläger nicht nur seinen Beruf als Monotaster voll gegen tarifgemäße Entlohnung und ohne Gefährdung seiner Gesundheit - bei nur untergeordneter Mitwirkung anderer - ausgefüllt, sondern auch den Arbeitsweg in zumutbarer Weise mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurücklegen können. Die Benutzung eines Personenkraftwagens sei heutzutage üblich und könne erwartet werden. Die dafür aufgewendeten Kosten seien mit monatlich 150,-- DM zu veranschlagen. Setze man diesen Betrag von den monatlichen Arbeitseinkünften des Klägers von rd. 840,-- DM ab, so liege sein Einkommen immer noch über der Hälfte dessen, was gesunde Versicherte in diesem Beruf verdienten.

Der Kläger hat die - zugelassene - Revision eingelegt und beantragt, die vorinstanzlichen Urteile und den Bescheid der Beklagten aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, ihm Versichertenrente über den 31. Mai 1965 hinaus zu gewähren. Er meint, die Beklagte könne ihn nicht auf eine Berufsmöglichkeit verweisen, die er sich nach seinem schweren Unfall selbst mit eigenen Mitteln eröffnet habe. Sie könne von ihm auch nicht die Benutzung eines Kraftwagens erwarten, zu dessen Anschaffung und Unterhaltung sie nichts beigetragen habe und beisteuere. Es sei überdies rechtlich nicht richtig, daß die Berufsunfähigkeit verneint werde, weil dem Versicherten ein Kraftfahrzeug zur Verfügung stehe oder gestellt werde. Damit gerate der Tatbestand des Gesetzes in die Abhängigkeit von Umständen, die sich willkürlich herbeiführen oder beseitigen ließen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie meint, es gehe hier nicht darum, daß vom Kläger die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges und die Unterwerfung unter eine Fahrprüfung verlangt werde, sondern darum, daß ihm die Benutzung vorhandener Möglichkeiten angesonnen werde.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß spätestens im Mai 1965 die Voraussetzungen für eine Entziehung der Rente (§ 1286 der Reichsversicherungsordnung -RVO- iVm Art. 2 § 24 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG) gegeben waren. Der Kläger hatte damals die durch seinen Unfall und dessen Folgen hervorgerufene Situation im Rahmen des möglichen gemeistert. Durch seine Ausbildung zum Maschinensetzer hatte er neue Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, die ihn in die Lage versetzten, eine vorwiegend im Sitzen zu verrichtende Berufsarbeit im wesentlichen aus eigener Kraft auszuüben. Daß der Kläger seinen Arbeitsplatz aufgrund von Maßnahmen nach dem Schwerbeschädigtengesetz erworben hat und daß er vielleicht auch künftig bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsgelegenheit den Schwerbeschädigtenschutz in Anspruch nehmen muß, bedingt nicht notwendig die Fortdauer seiner Berufsunfähigkeit. In dem in BSG 16, 18, 21 veröffentlichten Urteil hat das BSG entschieden, daß den Gegebenheiten des Schwerbeschädigtenrechts bei Anwendung des Begriffs der Berufsunfähigkeit Rechnung zu tragen sei. Es sei gerade Ziel und Aufgabe dieses Rechts, den Schwerbeschädigten diejenigen Eingliederungshilfen zu gewähren und diejenigen Arbeitsgelegenheiten zu eröffnen und zu sichern, die sie benötigten, um neben gesunden Arbeitnehmern bestehen zu können. - Das Entgegenkommen des Arbeitgebers und die Unterstützung, die der Kläger bei seiner Arbeit von seinen Arbeitskollegen erfährt, stehen nach den unbeanstandeten Feststellungen im Berufungsurteil in einem untergeordneten Verhältnis zu dem vom Kläger erreichten Arbeitserfolg. Das Berufungsgericht hat diesen Gegebenheiten infolgedessen zu Recht kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen. - Die Schwierigkeiten, die der Kläger beim Zurücklegen des Arbeitsweges zu überwinden hat, konnte das LSG jedenfalls vom Mai 1965 an als ausreichend überwunden ansehen. Seit dieser Zeit verfügt der Kläger über ein eigenes, von ihm selbst oder seiner Ehefrau gesteuertes Kraftfahrzeug. Die Benutzung dieses Wagens zur Fahrt nach und von der Arbeitsstätte ist heute nichts mehr Aussergewöhnliches und kann im allgemeinen erwartet werden (BSG SozR Nr. 56 zu RVO § 1246). Der Revision ist zuzugeben, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Besitz eines eigenen Kraftfahrzeugs nicht ein für allemal unterstellt werden kann. Das Fahrzeug unterliegt dem natürlichen Verschleiß oderkann bis zum völligen Verlust beschädigt werden. Unter solchen Umständen sollte die Frage, ob ein Versicherter berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO ist, möglichst unbeeinflußt zu beantworten sein. Mit dem Ausfall des eigenen Wagens ist aber die Berufsunfähigkeit nicht ohne weiteres gegeben; die Beklagte oder andere öffentliche Leistungsträger können dem Kläger die Wiederbeschaffung oder Reparatur eines Wagens ermöglichen oder der Kläger kann mit einem Taxiunternehmer einen Dauervertrag für seine Fahrten zur und von der Arbeitsstätte abschließen.

Der Folgerung, daß der Kläger wieder berufsfähig ist, kann nicht entgegengehalten werden, diesen Erfolg habe er ausschließlich aus eigener Initiative, Anstrengung und mit großen Opfern herbeigeführt, und die daraus zu ziehenden Vorteile könnten nicht der Beklagten zugute kommen. Der Revision, die sich auf dieses Argument stützt, schwebt anscheinend die Überlegung vor, die Beklagte, die dem Kläger die von ihr rechtlich zu erwartende Hilfe versagt habe, habe nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Befugnis zur Entziehung der Rente verloren. Ob und inwieweit eine solche - dem Gedanken der Verwirkung nahekommende - Erwägung im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung Platz greift, kann hier unerörtert bleiben (dazu BSG 2, 284, 288). Der gegenwärtige Fall erfordert hierzu keine Stellungnahme, weil schon die Anwendung des Begriffs der Berufsunfähigkeit den Belangen des Versicherten Rechnung trägt. Die Aufwendungen, die der Versicherte für seine gesundheitliche Wiedererstarkung, Umschulung, für die Anschaffung und Benutzung eines Kraftfahrzeuges, den Erwerb des Führerscheins sowie für den erhöhten Verschleiß an Kleidern hat, können bei der Ermittlung des von ihm erzielten und zu erzielenden Arbeitseinkommens angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist das Arbeitseinkommen um entsprechende Amortisationsbeträge des eingesetzten Kapitals oder um die Tilgungs- und Zinsbeträge zurückzuzahlenden Kredits zu kürzen. Ein Muster für eine solche Berechnung

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hat das BSG bereits im Zusammenhang mit der Berufsunfähigkeit Blinder entwickelt (BSG 20. November 1959 - 1 RA 161/58 -, in SozR Nr. 6 zu § 163 SGG insoweit nicht abgedruckt). Hier braucht im einzelnen nicht genauer untersucht zu werden, in welchem Umfang und auf welche Zeit hinaus die erwähnten Aufwendungen von den Arbeitseinkünften abzuziehen sind. Daß die Gesamthöhe der vom Mai 1965 an noch in Rechnung zu stellenden Abzüge das Lohneinkommen des Klägers um mehr als die Hälfte gesunder Vergleichspersonen sinken ließ, ist nach dem festgestellten Sachverhalt auszuschließen. Das Gegenteil behauptet auch die Revision nicht.

Sonach war der Schluß gerechtfertigt, daß die Verhältnisse des Klägers sich bis zur Mitte des Jahres 1965 in einem Ausmaß gebessert hatten, daß seine Berufsunfähigkeit wieder als behoben anzusehen war.

Hiernach kann die Revision keinen Erfolg haben; sie ist mit der auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS